

Aktenzeichen:	II-1305.1
Fachbereich:	Grundsatzangelegenheiten Leistung
OrgZ.:	Z511
Sachstand:	Oktober 2018

## Arbeitsanleitung 067

### Kieferorthopädische Behandlung – Übernahme der Eigenanteile

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung fallen zunächst Eigenanteile an, die nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung von der Krankenkasse zurückgezahlt werden. Die Höhe der Eigenanteile beträgt – je nachdem wie viele Kinder behandelt werden - 10% - 20% der kieferorthopädischen Rechnung. Die Rechnungen werden vierteljährlich ausgestellt.

**Zunächst Eigenanteile**

Diese Eigenanteile sind bis zu einer Höhe von 10% der an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung vom Leistungsberechtigten selbst zu zahlen. Vorrangig ist eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem behandelnden Arzt zu treffen.

**Bis 10% der RL selbst zahlen**

Sollte der Anteil die Höhe von 10% überschreiten und sollten die Leistungsberechtigten gemäß den fachlichen Hinweisen zu § 24 Absatz 1 SGB II nicht in der Lage sein, die Kosten aus dem für notwendige Anschaffungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 SGB II privilegiertem Vermögen (750 €) zu bestreiten, ist eine darlehensweise Gewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II möglich.

**Privilegiertes Vermögen**

**Darlehen nach §24**

Das gewährte Darlehen ist unverzüglich in Raten (10% der individuellen Regelleistung) von der monatlichen Regelleistung aufzurechnen. Die Aufrechnung ist dem Darlehensnehmer gegenüber schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.

**Aufrechnung 10%**

Es gelten die übrigen Bestimmungen der fachlichen Hinweise zu §§ 24 Absatz 1, 42a und 43 SGB II analog.

[§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen](#)

[§ 42a Darlehen](#)

[§ 43 Aufrechnung](#)